



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde- und Schulverwaltung Zollikon

gemäss Art. 3, 4 und 10 COVID-19-Verordnung besondere Lage (Stand 28. Juni 2021)

1. Absicht

Es gilt:

- eine Verbreitung des Corona-Virus im Betrieb und eine Ansteckung von Mitarbeitenden oder Dritten zu verhindern;
- besonders gefährdete Personen sowie Schwangere mit speziellen Massnahmen zu schützen;
- den Dienstbetrieb während der Pandemie zu gewährleisten.

2. Generelle Maskenpflicht

- Im Gemeindehaus, und in allen dezentralen Verwaltungsgebäuden besteht die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske
 - Für alle Besucher (inkl. Lieferanten und externe Geschäftspartner/innen)
 - Für alle Mitarbeitenden in den öffentlich zugänglichen Bereichen. In Mehrplatzbüros kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Wo dies nicht möglich ist, z.B. bei Gesprächen, Instruktionen, etc., muss eine Maske getragen werden.
 - Alle Teambesprechungen und Sitzungen
 - Alle Kundenbesprechungen am Schalter (auch wo eine Trennwand vorhanden ist)
- Auf Dienstfahrten oder bei privaten Fahrten während des Arbeitstags (Arbeitsweg, Fahrt zum Mittagessen) besteht die Maskentragpflicht, wenn sich mehr als eine Person im selben Fahrzeug befindet. Für die Angehörigen der Gemeindepolizei gelten die Regeln des Polizeiverbundes.
- Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Personen mit einer ärztlichen Dispens

3. Kranke, besonders gefährdete und schwangere Mitarbeitende

- 3.1 Mitarbeitende, die sich krank fühlen, werden vom Personaldienst aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- 3.2 Besonders gefährdete oder schwangere Mitarbeitende arbeiten im Homeoffice oder in einem abgegrenzten Bereich mit gleichwertigem Schutz.

Übrige Mitarbeitende und Dritte; organisatorische und technische Vorkehren

- 3.1. Die Homeofficepflicht ist grundsätzlich aufgehoben. Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar, soll weiterhin im Homeoffice gearbeitet werden.
- 3.2. Ausnützung der flexiblen Arbeitszeiten für Benützer/innen des öV zur Meidung von Stosszeiten im öV) wo möglich.
- 3.3. Sitzungen: Sitzungen werden soweit möglich über elektronische Kommunikationsmittel abgehalten. Für physische Sitzungen gilt die Personenanzahl basierend auf einem Richtwert von 4 m² Fläche pro Person. Die max. Belegungszahl wird an der Tür angeschrieben.
- 3.4. Post: Dokumente werden soweit möglich elektronisch versandt. Der Kurierdienst erfolgt nur bis zum Empfangsschalter.
- 3.5. Reinigung: Tägliche Reinigung von WC, Türgriffen, Geländern durch den Hausdienst. Reinigung von Fahrzeugtürgriffen und -armaturen durch die Benützer. Zur-Verfügung-Stellen von Desinfektionsmitteln für persönliche Arbeitsmittel wie Computer, Telefon und Handy.

4. Kontakte mit Dritten

- 4.1. Unvermeidliche Kontakte sind in ausreichend grossen Räumen durchzuführen, welche das Einhalten der Mindestdistanz von 1.5 Meter erlauben. Die im Raum angeschlagene Maximalbelegung darf nicht überschritten werden.
- 4.2. Verkehr mit Kunden: Verzicht auf verschiebbare Kundenkontakte, an Schaltern und in Besprechungszimmern: Installation von Plexiglasschutz.
- 4.3. Kontakt mit mutmasslich Infizierten: Es gelten primär die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes. Mitarbeitende, die ungeschützt über eine Viertelstunde näheren Kontakt mit solchen Personen hatten, bleiben in Selbstquarantäne bis zur Klärung des Verdachts oder einer Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes. Von der Quarantänepflicht befreit sind Personen, die vollständig geimpft sind (während 12 Monaten ab vollständige erfolgter Impfung) und Personen, die sich vor dem Kontakt bereits mit dem Coronavirus angesteckt haben und genesen sind (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Ansteckung).

5. Anweisungen an die Mitarbeitenden

- 5.1. Persönliche Kontakte meiden: Die Mitarbeitenden werden angehalten, bei der Arbeit, in Pausen, auf dem Arbeitsweg verzichtbare physische Kontakte zu anderen Personen zu meiden und sich auch in der Freizeit an die Verhaltensregeln des BAG zu halten.
- 5.2. Minuziös genaue Hygiene: Kontaktflächen, die von mehreren Personen berührt werden, mehrmals täglich reinigen.
- 5.3. Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

Vom Krisenstab "Coronavirus" genehmigt am 28. Juni 2021.